

Kontakt:  
helfen@xletix.com  
helfen@muddyangelrun.com

## **Einverständniserklärung zur Teilnahme als Volunteer für Minderjährige bei Veranstaltungen der XLETIX GmbH**

**Mindestalter zur Teilnahme als Volunteer:**  
XLETIX Challenge ab 16 Jahren  
schaunsland Muddy Angel Run ab 12 Jahren  
XLETIX Kids ab 12 Jahren

### **1. Personalien des/der Erziehungsberechtigten:**

Name, Vorname: .....  
Straße, Nr.: .....  
PLZ, Wohnort: .....  
Telefonnummer: .....

### **2. Personalien des/der Kindes/r: (bei gleicher Adresse Mehrfachnennung möglich)**

Name, Vorname: Kind 1 ..... Kind 2 .....  
Kind 3 .....  
Geburtsdatum: .....  
Straße, Nr.: .....  
PLZ, Wohnort: .....

### **3. Personalien der Begleitperson (gem. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz)**

Name, Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Straße, Nr.: .....  
PLZ, Wohnort: .....

### **Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten:**

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mein/e Kind/er an der folgenden Veranstaltung als Volunteer teilnimmt und von mir oder der o.g. Begleitperson beaufsichtigt wird:

..... am .....  
Veranstaltungsname Veranstaltungsdatum

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/n Kind/Kinder, als auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Begleitperson in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu erreichen.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (Eltern)

.....  
Unterschrift der Begleitperson (falls abweichend)

Kontakt:  
helfen@xletix.com  
helfen@muddyangelrun.com

## **Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz**

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen.

### **Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher Folgendes:**

- 1.** Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- 2.** Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
- 3.** Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- 4.** Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
- 5.** Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

**Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.**

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz und speziell zu der erziehungsbeauftragten Person erteilen die jeweils regional zuständigen Jugendämter.